

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **zur zweiten Beratung**

- a) des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens – aus Drucksache 8/322 –**
- b) des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens – aus Drucksache 8/996 –**
- in der Fassung der Zweiten Beschlußempfehlung und des Zweiten Berichts des Rechtsausschusses**  
**– Drucksache 8/1845 Anlage 2 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten wird wie folgt geändert:

- I. In der Überschrift werden die Worte „in Beherbergungsstätten“ gestrichen.
- II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:  
„01. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:  
  
„(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften des Melderechts der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen Personalausweis oder einen

gültigen Paß zu besitzen, diesen bei jeder Übernachtung in einer Beherbergungsstätte außerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde, Verbandsgemeinde), in der er gemeldet ist, mit sich zu führen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;
- b) es unterläßt, einen Ausweis bei einer Übernachtung in einer Beherbergungsstätte außerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde, Verbandsgemeinde), in der er gemeldet ist, mit sich zu führen;
- c) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien oder zur Anbringung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 S. 2 zuständigen Stelle vorzulegen.“

III. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

- 1. jeder Wohnungsgeber verpflichtet ist, innerhalb der für die An- oder Abmeldung des Wohnungsnehmers geltenden Frist der nach Landesrecht zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, wenn eine von ihm vergebene Wohnung bezogen wird oder Bewohner daraus ausziehen;
- 2. a) in Beherbergungsstätten die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben haben,
  - b) die Leiter der Beherbergungsstätten die Identität der beherbergten Personen an Hand des von ihnen vorzulegenden Ausweises zu überprüfen haben sowie
  - c) die Meldevordrucke für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln haben.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnungen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbsmäßig überlassen werden.

(3) Die Rechtsverordnung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann wiederholt erlassen werden.

(4) Landesrechtlich bestimmte Meldepflichten bleiben unberührt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt, sie unvollständig oder unrichtig abgibt oder sich nicht ausweist, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn nicht das Landesrecht eine Geldbuße androht, nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße geahndet werden."

IV. In Artikel 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Bonn, den 7. Juni 1978

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

